

An  
Alle Landeshauptleute

lt. Verteiler

**Mag. Christian Kainzmeier**  
Sachbearbeiter/in

[christian.kainzmeier@bmk.gv.at](mailto:christian.kainzmeier@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 1800  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.193.570

Wien, 25. März 2020

## **Toleranzerlass betr. Fahrerqualifizierungsnachweise im Zusammenhang mit der Corona-Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die derzeitige Situation in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus lässt eine gewisse Flexibilität bei der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Fahrerqualifizierungsnachweis angezeigt erscheinen. Einerseits sollen die in allen Bereichen des öffentlichen Lebens unumgänglichen Einschränkungen – insb. hinsichtlich des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen und der Ausstellung von Fahrerqualifizierungsnachweisen – den Inhabern von Fahrerqualifizierungsnachweisen nicht zum Nachteil gereichen, andererseits lässt die derzeitige Situation mitunter gerade den Einsatz einer erhöhten Zahl von Berufskraftfahrern im Bereich des Güterkraftverkehrs wünschenswert bzw. sogar erforderlich erscheinen.

Im Zusammenhang mit Fahrerqualifizierungsnachweisen gilt daher Folgendes:

### **1. Geltungsbereich**

**a) zeitlich:** Derzeit ist nicht absehbar, wie lange die besondere Lage im Zusammenhang mit der Corona-Krise anhalten wird. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen gelten daher ab sofort zunächst bis 31.7.2020; das Ende dieses Zeitraums wird gegebenenfalls verlängert oder verkürzt werden.

**b) örtlich:** die in der Folge ausgeführten Regelungen gelten ausschließlich in Österreich. Österreichische Berufskraftfahrer können sich daher im EU-Ausland nicht auf diese Regelungen berufen; die WKO wird ihre Mitglieder ausdrücklich auf diesen Umstand hinweisen. Ausländische Berufskraftfahrer müssen in Österreich bis auf Weiteres einen gültigen Fahrerqualifizierungsnachweis vorweisen können. Nach letzten Informationen arbeitet die Europäische Kommission an einer Lösung für den grenzüberschreitenden Verkehr.

## 2. Verlängerung von Fahrerqualifizierungsnachweisen

Fahrerqualifizierungsnachweise sind in Österreich im Güterkraftverkehr gem. § 19 Abs. 5 GüterbefG bzw. im Personenkraftverkehr gem. § 14a Abs. 5 GelverKG für jeweils fünf Jahre auszustellen. Hierfür ist entweder die Absolvierung der Grundqualifikationsprüfung (bei Erstaussstellung) oder die Absolvierung einer Weiterbildung inkl. Vorlage einer Bescheinigung einer ermächtigten Ausbildungsstätte erforderlich.

In der gegenwärtigen Situation ist allerdings die Abhaltung und somit auch der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen nicht möglich. Ausgehend von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (G 373/02 u.a. vom 27.6.2003) und des Verwaltungsgerichtshofes (99/11/0338 vom 11.4.2000) – jeweils zur Unmöglichkeit des Besuchs von Nachschulungen im Führerscheinebereich – ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass die Unmöglichkeit des Besuchs der erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen nicht dazu führen kann, dass den Betroffenen kein Fahrerqualifizierungsnachweis ausgestellt wird.

Darüber hinaus haben die für die Ausstellung der Fahrerqualifizierungsnachweise zuständigen Behörden in der Regel derzeit den Parteienverkehr eingestellt bzw. laufen die behördlichen Tätigkeiten nur in Form eines Notbetriebs. Als Folge davon ist es z.T. auch Personen, die die erforderliche Weiterbildung noch vor dem Inkrafttreten der Maßnahmen zur Hemmung der Ausbreitung des Corona-Virus absolviert haben, ohne eigenes Verschulden nicht mehr möglich, einen neuen Fahrerqualifizierungsnachweis zu erhalten.

Für den unter 1.a) angegebenen Zeitraum sind daher auch seit 9. März 2020 (eine Woche vor Inkrafttreten der Maßnahmen zur Hemmung der Ausbreitung des Corona-Virus) abgelaufene österreichische Fahrerqualifizierungsnachweise (Eintragung des Code C95 bzw. D95 im Führerschein) anzuerkennen bzw. bei Kontrollen nicht zu beanstanden.

## 3. Akzeptanz von Fahrerqualifizierungsnachweisen für den Personenkraftverkehr (Code D95) im Güterkraftverkehr

Seitens der Wirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass in der derzeitigen angespannten Situation der Einsatz von Personen als Lkw-Lenker nötig werden könnte, die lediglich über einen Fahrerqualifizierungsnachweis für den Personenkraftverkehr verfügen. Auch wurden Anfragen an das BMK gerichtet von Personen, die zwar über einen Führerschein der Klassen C und D verfügen, aber nur über einen Fahrerqualifikationsnachweis für den Personenkraftverkehr, die aber gerne in Notsituationen aushelfen würden.

In diesem Zusammenhang hat das BMK erwogen:

Sowohl die Grundqualifikationsprüfung als auch die Weiterbildung für den Güterkraftverkehr und den Personenkraftverkehr unterscheiden sich nur in einigen Teilbereichen; im Großen und Ganzen stimmen Prüfungs- bzw. Weiterbildungsstoff weitgehend überein. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass seitens der Güterbeförderungsunternehmen nur dann auf solche Personen zurückgegriffen werden wird, wenn ein absoluter Engpass an Berufskraftfahrern mit einschlägigem Fahrerqualifizierungsnachweis C95 besteht und sie für Fahrten eingesetzt werden, für die die Kenntnisse des Güterverkehrsbereichs für eine sachgemäße Durchführung nicht zwingend erforderlich sind.

Es sind daher für den unter 1.a) genannten Zeitraum im Güterkraftverkehr auch Fahrerqualifizierungsnachweise (sowohl gültige als auch im Sinne von Pkt. 2 abgelaufene) für den Personenkraftverkehr (Code D95) anzuerkennen bzw. bei Kontrollen nicht zu beanstanden, sofern der betreffende Lenker über einen gültigen Führerschein der Klasse C verfügt.

#### **4. Fahrer ohne Fahrerqualifizierungsnachweis**

Ebenso wurde an das BMK die Frage herangetragen, ob auch Personen mit gültigem Führerschein, aber ohne irgendeinen Fahrerqualifizierungsnachweis als Lenker eingesetzt werden können.

Hierzu vertritt das BMK die Ansicht, dass eine solche Interpretation der Bestimmungen des GütbefG bzw. des GelverkG zu weitgehend und daher nicht möglich ist.

#### **5. Andere Fälle**

Die in diesem Erlass angeordnete Vorgangsweise ist auch auf andere, gleich oder ähnlich gelagerte Sachverhalte anzuwenden, die möglicherweise nicht explizit erwähnt wurden.

##### *Ergeht nachrichtlich an:*

WKO Bundessparte Transport und Verkehr, z.H. Hr. Mag.(FH) Reinhard Fischer; Reinhard.Fischer@wko.at  
m.d. Ersuchen, die Kammermitglieder auf die auf Österreich beschränkte Gültigkeit hinzuweisen  
WKO Bundessparte Transport und Verkehr, z.H. Hr. Dr. Erik Wolf; erik.wolf@wko.at  
WKO Abteilung für Bildungspolitik, z.H. Hr. Dr. Peter Zeitler; Peter.Zeitler@wko.at  
WKO Fachverband Güterbeförderungsgewerbe, z.H. Hr. Mag. Peter Tropper; Peter.Tropper@dietransporteure.at  
AK Abteilung Umwelt und Verkehr, z.H. Hr. Mag. Richard Ruziczka; Richard.RUZICZKA@akwien.at  
WKO, Rechtspolitische Abteilung, z.H. Fr. Sylvia.Salzmann; Sylvia.Salzmann@wko.at  
BMI, Ref. II/12/a-Verkehrsdienst, z.H. Hr. ChefInsp. Peter Blieweis; peter.blieweis@bmi.gv.at

Für die Bundesministerin:  
Mag. Christian Kainzmeier